

II-1803 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

14.8.1968

849/A.B.

zu 778/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Finanzen Dr. K o r e n  
auf die Anfrage der Abgeordneten Robert W e i s z und Genossen,  
betreffend den Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 3.11.1967,  
AÖF. Nr. 294, über das Gnadenrecht des Bundespräsidenten.

.....

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Robert Weisz und Genossen vom 19. Juni 1968, Nr. 778/J, betreffend Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. November 1967, AÖFV. Nr. 294, über das Gnadenrecht des Bundespräsidenten, beehre ich mich mitzuteilen:

- 1) Sind Sie, Herr Bundesminister, bereit, die Rechtsrichtigkeit des bezeichneten Erlasses sorgfältig überprüfen zu lassen?

Das in der Anfrage verwendete Wort "Erlaß" hat verschiedene Bedeutungen. "Erlaß ist die schriftliche Erledigung einer Oberbehörde, bald ein Bescheid, bald eine Weisung im Einzelfall oder auch eine allgemeine Weisung, bald auch eine Mitteilung beliebigen Inhalts" (Antoniolli, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 74, Anm. 27). Der an alle dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar unterstehenden Behörden und Ämter (mit Ausnahme der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols) gerichtete und unter Nr. 294 des Jahrganges 1967 des Amtsblattes der österreichischen Finanzverwaltung wiedergegebene Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. November 1967, Zl. 421.890-21/1967, stellt weder einen Bescheid noch eine Weisung, sondern - wie aus seinem Wortlaut klar hervorgeht - eine bloße Mitteilung von Rechtsauffassungen dar. Die im Erlaß dargelegten Rechtsauffassungen wurden vom Bundeskanzleramt und vom Bundesministerium für Finanzen in Anwesenheit von Vertretern der Präsidentschaftskanzlei und des Bundesministeriums für Justiz erarbeitet.

Ich bin gerne bereit, über die schwierige Auslegung des Artikels 25 Abs. 3 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, der das Gnadenrecht des Bundespräsidenten in Disziplinarsachen regelt, mit dem Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst und Dienstrechtssektion) und der Präsidentschaftskanzlei weiter zu beraten.

- 2) Welche rechtlichen Erwägungen - abgesehen von den Ausführungen in der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst - hat das Bundesministerium für Finanzen vor der Hinausgabe des Erlasses angestellt?

- 2 -

849/A.B.

zu 778/J

Wie schon zu Punkt 1) ausgeführt, wurden die im Erlaß dargelegten Rechtsauffassungen vom Bundeskanzleramt und vom Bundesministerium für Finanzen gemeinsam erarbeitet. Es bestand daher für das Bundesministerium für Finanzen kein Anlaß, vor der Hinausgabe des Erlasses neuerlich rechtliche Erwägungen anzustellen.

Die im Erlaß dargelegten Rechtsauffassungen sind das Ergebnis einer Übertragung der vom Bundeskanzleramt und vom Bundesministerium für Justiz in langjährigen Untersuchungen herausgearbeiteten Grundsätze für Gnadenakte des Bundespräsidenten nach Artikel 65 Abs. 2 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes. Die Übertragung dieser Grundsätze, die der Präsidentschaftskanzlei seit langem bekannt sind, war mit Rücksicht auf die Rechtsähnlichkeit der Tatbestände des Artikels 65 Abs. 2 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes und des § 25 Abs. 3 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, aus rechtslogischen Gründen geradezu unausweichlich.

3) Hat sich das Bundesministerium für Finanzen vor der Kundmachung des Erlasses des Einverständnisses der Präsidentschaftskanzlei versichert?

4) (Bei Verneinung der Frage 3): Aus welchen Gründen ist dies unterlassen worden?

Die Präsidentschaftskanzlei hatte von den im Erlaß dargelegten Rechtsauffassungen des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen im Verlauf der einschlägigen Beratungen Kenntnis erlangt, weil sie den Beratungen stets zugezogen wurde. Sie ist allerdings für eine möglichst weite Auslegung des § 25 Abs. 3 des Übergangsgesetzes eingetreten.

Von einer "Kundmachung" (im engeren Sinn des Wortes) kann wohl schon deshalb nicht gesprochen werden, weil dem Erlaß, der bloß Rechtsansichten mitteilt, keine normative Kraft zukommt.

5) Ist die Absicht der Hinausgabe des Erlasses vorher der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten mitgeteilt worden?

Die Absicht der Hinausgabe des Erlasses wurden den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes nicht mitgeteilt.

6) (Bei Verneinung der Frage 5): Aus welchen Gründen ist dies unterlassen worden?

Die Frage nach der zeitlichen Wirkung eines auf § 25 Abs. 3 des Übergangsgesetzes gestützten Gnadenaktes des Bundespräsidenten ist eine reine Rechtsfrage; ein Mitwirkungsrecht an der Lösung dieser reinen Rechtsfrage ist den Gewerkschaften vom Gesetz nicht eingeräumt.

-.-.-.-.-